



Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung

über

Kreisverwaltung

ohne Bau

Ort

Datum

Antrag auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte zum

Wir beantragen, uns nach § 45 SGB VIII, in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz und der hierzu ergangenen Landesverordnung sowie § 22 a AGKJHG die entsprechenden Erlaubnisse zum Betrieb einer Kindertagesstätte zu erteilen.

Hierzu machen wir folgende Angaben:

I. Kindertagesstätte

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ila. Rechtsträger der Einrichtung

Name:

Dienststelle:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

IIb. Eigentümer des Gebäudes (falls abweichend von IIa.)

Name:

Dienststelle:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

III. Die Kindertagesstätte soll nach dem Kindertagesstättengesetz betrieben werden mit

(bei kombinierten Angeboten sind Mehrfachnennungen möglich)

Regelgruppe/n (15-25 Plätze),

insgesamt Plätze (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

geöffnete/n Gruppe/n (15-25 Plätze) mit **drei bis vier** Kindern ab dem vollendeten

2. Lebensjahr (bei Erweiterung des Regelpersonalschlüssels um eine ¼ Stelle je Gruppe)

insgesamt Plätze

geöffnete/n Gruppe/n (15-25 Plätze) mit **fünf bis sechs** Kindern ab dem vollendeten

2. Lebensjahr (bei Erweiterung des Regelpersonalschlüssels um eine ½ Stelle je Gruppe)

insgesamt Plätze

kleine Altersmischung Plätze, davon: Kinder unter 3 Jahren

(15 Plätze – max. 7 Krippenkinder)

große Altersmischung Plätze, davon: Hortkinder

(20-22 Plätze – max. 10 Hortkinder), (Schulkinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres)

Haus für Kinder-Gruppe Plätze, davon: Kinder unter 3 Jahren und

Hortkinder (15 Plätze – max. je 5 Krippen-/Hortkinder)

Hort/Hortgruppe(15-20 Plätze) Plätze

(Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

Kinderkrippe/Krippengruppe (8-10 Plätze) Plätze

(Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Spiel- und Lernstube Plätze (in sozialen Brennpunkt – 10 Plätze= 1 FKS)

Zusammenfassung

Insgesamt: Plätze, davon Kinder unter 3 Jahren und Hortkinder

Teilzeitplätze als Vormittags- und Nachmittagsbetreuung

Teilzeitplätze mit verlängerter Vormittagsöffnung (max. 7 Std., bis höchstens 14.00 Uhr, mit Ausgabe von Mittagessen)

Ganztagsplätze (ganztägig über Mittag durchgehend mit Ausgabe von warmem Mittagessen)

IV. Räumliche Ausstattung

keine Änderung von Bau und Ausstattung

Die Betriebserlaubnis wird für folgende Räume und Flächen beantragt:

Gruppenraum 1: m² Gruppenraum 2: m² Gruppenraum 3: m²

Gruppenraum 4: m² Gruppenraum 5: m² Gruppenraum 6: m²

Arbeits-/Förder- und Stillbeschäftigungsräume, Differenzierungs-, Funktions- und Nebenräume

Mehrzweck-/Bewegungsräume

Ruheräume mit Schlafgelegenheiten; Abstellraum/-schrank für Liegen/Bettzeug

Flure/Kommunikationsbereiche/Garderoben

Küche Essbereich/Bistro

Wasch- und Toilettenräume für Kinder mit insgesamt:

Waschbecken Toiletten Duschen Wickelmöglichkeit/en

Behinderten-WC

Personaltoiletten Toiletten für Küchenpersonal

Büro/Leitung Personalraum

Abstellräume für Geräte/Material Putzmittelraum

Stellflächen für Kinderwagen Räume für Elterngespräche

m² Außengelände, davon: m² Spielfläche

von außen zugänglicher Geräteraum/-schuppen

Sonstige Räume und Flächen

Das Gebäude wurde im Jahr erbaut / erweitert / saniert.

Es wird seit dem Jahr als Tageseinrichtung für Kinder genutzt.

VI. Hinweise

1. Die für die Kindertagesstätte betreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Die Kindertagesstätte soll dem Landesjugendamt eine schriftliche Konzeption für ihre Arbeit nachweisen.
3. Die Kindertagesstätte ist so zu führen, dass dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Rechnung getragen wird, und dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist.
4. Die Kindertagesstätte ist in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten.
5. Der Träger bestätigt, dass das für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderliche und genehmigte, fachlich qualifizierte Personal ab dem Tag der Betriebsaufnahme zur Verfügung steht.
6. Der Träger muss ausreichende Haushaltsmittel für den Betrieb der Kindertagesstätte bereithalten.
7. Dem Landesjugendamt ist auf Verlangen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Besichtigungen der Einrichtung und eine Befragung der dort Beschäftigten zu ermöglichen.
8. Der Träger soll die bei der örtlichen Prüfung gem. § 46 SGB VIII des Landesjugendamtes oder der Begehung anderer Behörden und Stellen festgestellten Mängel fristgerecht abstellen.
9. Dem Landesjugendamt ist folgendes unaufgefordert mitzuteilen:
 - a) bevorstehende Schließung der Kindertagesstätte,
 - b) Wechsel der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 - c) Wechsel des Trägers,
 - d) Wechsel der Leitung
 - e) wesentliche bauliche Veränderungen,
 - f) den Wechsel des Standortes der Einrichtung,
 - g) besondere Begebenheiten, Vorfälle (z.B. Geschehen oder Ereignisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen können),
 - h) Straftaten gegen das Kind, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
 - i) Führungszeugnisse mit Eintragungen.

Bei der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Kindergartengruppen sind folgende Voraussetzungen zwingend erforderlich

- Eine Konzeption liegt vor, mindestens aber die Rohfassung einer Konzeption.
- In der Konzeption finden sich Aussagen zu einer verbindlich verankerten Eingewöhnungsphase, insbesondere der Kinder unter 3 Jahren.
- Es gibt Aussagen zu Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren.
- Es muss die Möglichkeit gegeben sein, dass Kinder unter 3 Jahren ihrem Bewegungsdrang jederzeit und eigeninitiativ nachgehen können.
- Es muss die Möglichkeit gegeben sein, dass Kinder unter 3 Jahren „Ruhe im Spiel“ finden, das heißt eine Rückzugsmöglichkeit bei gleichzeitiger Anteilnahme am Gruppengeschehen
- Es muss die Möglichkeit gegeben sein, dass sich Kinder unter 3 Jahren aus dem Gruppengeschehen zurückziehen können, um Ruhe und Schlaf zu finden.
- Eine Pflege- und Wickelmöglichkeit ist gegeben.
- Fortbildung zur Integration der Kinder unter 3 Jahren in der Kindergartengruppe hat stattgefunden bzw. wird stattfinden.
- Der Einsatz des vorgeschriebenen Mehrpersonals kann nicht durch Personalkürzungen in anderen Bereichen kompensiert werden.
- Kontinuität in der Anwesenheit der zentralen Bezugspersonen ist gewährleistet.
- Das örtliche Jugendamt hat zugestimmt.

V. Folgende Anlagen und Bescheinigungen sind vorzulegen

Die hier unter Punkt V. genannten Anlagen und Bescheinigungen sind über das Jugendamt dem Landesjugendamt vorzulegen.

- neueste Bauzeichnungen sowie eine Beschreibung der Maßnahme (Stand:)
(aus denen die umgesetzten baulichen Änderungen und modifizierten Ausstattungsmerkmale – Waschbecken, Duschwannen, Einbauküchen – nicht das übliche Mobiliar – ersichtlich sind)

- neueste Konzeption (Stand:)

■ Beteiligung Fachbehörden:

Baugenehmigung/-abnahmeschein	liegt bei wird bis nicht erforderlich	nachgereicht
Brandschutzabnahme	liegt bei wird bis nicht erforderlich	nachgereicht
Testat der Lebensmittelüberwachung	liegt bei wird bis nicht erforderlich	nachgereicht
Testat des Gesundheitsamtes	liegt bei wird bis nicht erforderlich	nachgereicht
Testat der Unfallkasse	liegt bei wird bis nicht erforderlich	nachgereicht

(Beteiligung der Fachbehörden und Beibringung der Testate liegt in der Verantwortung des Trägers, ohne diese Unterlagen kann vom Grunde her keine Entscheidung getroffen werden – siehe Ziffer 1 der anhängenden Hinweise.)

Die Einrichtung ist im Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Jugendamtes berücksichtigt.

Ja Nein

Rechtsverbindliche Unterschrift und Siegel des Trägers